

Erhöhung der Ausbildungsvergütungen

Gemäß § 17 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz haben Ausbildungsbetriebe den Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Was in diesem Zusammenhang unter angemessen zu verstehen ist, bestimmt üblicherweise ein Tarifvertrag. Da jedoch die Ausbildungsverhältnisse in den niedersächsischen Zahnarztpraxen nicht durch Tarifvertrag geregelt werden, tritt an die Stelle des Tarifvertrages die entsprechende Empfehlung der Kammerversammlung.

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen hat am 03.11.2017 eine Erhöhung der empfohlenen Ausbildungsvergütung für Zahnmedizinische Fachangestellte beschlossen.

Ab dem 01.01.2018 gelten die nachstehenden Vergütungsempfehlungen:

1. Ausbildungsjahr: 750,-- Euro (bisher 700,-- Euro)
2. Ausbildungsjahr: 790,-- Euro (bisher 740,-- Euro)
3. Ausbildungsjahr: 840,-- Euro (bisher 790,-- Euro)

Neuverträge:

Die obigen Vergütungsempfehlungen gelten grundsätzlich für alle Ausbildungsverträge, die ab dem 01.01.2018 geschlossen werden. Da jedoch die Bindungswirkung einer Empfehlung der Kammerversammlung geringer ist als ein

Tarifvertrag, können die Parteien des Ausbildungsvertrages auch eine um bis zu 20% geringere Ausbildungsvergütung vereinbaren.

Altverträge:

Ob die neuen Vergütungsempfehlungen auch für Altverträge, also vor dem 01.01.2018 begründete Ausbildungsverhältnisse, gelten, hängt vom konkreten Inhalt des Ausbildungsvertrages ab.

In den Musterverträgen der Zahnärztekammer Niedersachsen befindet sich im § 2 Absatz 3 eine Klausel, die diese Frage klärt:

„Beschließt die Kammerversammlung eine Erhöhung der empfohlenen Ausbildungsvergütung, so sind die bestehenden Ausbildungsvergütungen anzupassen (falls nicht gewünscht, Satz bitte streichen).“

Wurde dieser Satz im Vertrag nicht gestrichen, so gelten ab dem 01.01.2018 die neuen Vergütungsempfehlungen auch für Altverträge. Wurde von der Möglichkeit der Streichung gebrauch gemacht, so bleibt es bei den im Moment des Vertragsschlusses vereinbarten Beträgen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass eine einseitige nachträgliche Streichung der betreffenden Klausel nicht möglich ist. ■

_____ Zahnärztekammer Niedersachsen